



RADIO STAAT STEIERMARK

jeden Dienstag und Freitag von 18-20 Uhr

OK TALK.com
DER TALK VON MENSCH
ZU MENSCH ...

Wer ein Mumble von okitalk
hat, ist herzlichst eingeladen,
seine Fragen zu stellen.

www.okitalk.com

www.steiermark-vgv.org

22. Dezember 2015

Sendung Nr. 17

Verfassunggebende Versammlung

Warum war es notwendig?

Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen

Zukunftsausblick

Grundlagenwissen des nötigen Rechtssachverständes

1. Die 5 Rechtskreise in ihrer Rangfolge

Naturrecht vor Menschenrecht vor Völkerrecht vor STAATSrecht vor Handelsrecht

2. STAAT: Gebiet, Volk, Macht sowie eine Verfassung, die notwendigen Gesetze und die Verwaltung (Selbstverwaltung, Selbstorganisation)

2.a VERFASSUNG (direkt aus der Mitte des Volkes geboren, selbstgegeben nicht obrigkeitsbestimmt, subsidiaritäres Gemeinderecht statt EU-Recht)

2.b GESETZE (dem Menschen und der Natur verpflichtet, endgültige Beendigung von „Profit over life“ durch Klarstellung der Menschenrechte, Völkerrechte, Tierrechte, Pflanzenrechte, Gewässerrechte, Landschaftsrechte, Naturschutz, Umweltschutz, Ombudsmann, direkteste Demokratie)

2.c VERWALTUNG für

BILDUNG, GESUNDHEIT, ORDNUNG, WOHLSTAND, BIOPRODUKTE

(3 Ebenen: Gemeinde entsendet in den Staatsrat - Staatsrat entsendet in den Rat des Staatenbundes Österreich)

Prinzipien:

Selbstverantwortung, Selbstverwaltung, direkteste Demokratie, souveräner Mensch, Heimatgemeinde, Gemeindeversammlung, die 3 Räte: Gemeinde, Staaten, Staatenbund

Artikel 1 Absatz 2 der UN-Sozialcharta sichert die wirtschaftliche Seite des Selbstbestimmungsrechts durch das Recht auf freie Verfügung der Völker über ihre Naturschätze und Wirtschaftsquellen, das später in Artikel 25 der Sozialcharta noch einmal aufgegriffen wird.

Artikel 1

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.



Politik

Hat nichts mehr mit dem Volk zu tun!

Die VGV
STAATENBUND OESTERREICH
gibt den Menschen aus den Völkern
die Möglichkeit,
gemeinsam eine neue Verfassung
(aus der Mitte des Volkes für das Volk)
zu erstellen und darüber abzustimmen.

ALLE „Ureinwohner“ Oesterreichs
sind herzlichst eingeladen,
diese gemeinsame Zukunft
mitzugestalten!

Erste Vorschläge

5 Bereiche (Neuordnung)

1 BILDUNG

2 GESUNDHEIT

3 ORDNUNG

4 WOHLSTAND

5 PRODUKTE und PRODUKTION, Infrastruktur

3 Ebenen – Selbstverwaltete Gemeinden als Basis

Heimatgemeinde

Staat

Staatenbund

1 Bildung

1. Erwachsenenbildung

Internet, Stammtisch

2. Schule / Kindergarten

Elternverwaltete Schulen, KG

3. Medien mit Bildungsauftrag

Open Source Journalismus, Staatsfunk
Aufklärung: 911, CO2

2 Gesundheit

1. Gesund bleiben

2. Gesund werden

Alternative energetische Heilweisen

Kräuter

3. Grenzschutz, Katastrophen

3 Gerechte Ordnung

1. Recht

**Verfassung, Allg. verständliches Gesetz,
Verwaltungsnorm**

2. Gerichte: Common Law

3. Ordnungshüter in der HG

„Eine Verfassunggebende Versammlung hat einen höheren Rang als die auf Grund der erlassenen Verfassung gewählte Volksvertretung. Sie ist im Besitz des „pouvoir constituant“. Mit dieser besonderen Stellung ist unverträglich, dass ihr von außen Beschränkungen auferlegt werden. Ihre Unabhängigkeit bei der Erfüllung dieses Auftrages besteht nicht nur hinsichtlich der Entscheidung über den Inhalt der künftigen Verfassung, sondern auch hinsichtlich des Verfahrens, in dem die Verfassung erarbeitet wird.“

Repr. Parteienpolitik >>> direkteste Demokratie
Subsidiarität

Nach dem **demokratischen Legitimitätsprinzip der Volkssouveränität** ist der „**pouvoir constituant**“ **originär**, **elementar** und **rechtlich unabhängig**. Die verfassunggebende Gewalt ist eine vorverfassungsrechtliche Macht: **das Volk als unveräußerlicher Inhaber der Souveränität** gibt und trägt die Verfassung, aus der die konstituierte, verfasste Staatsgewalt als **pouvoir constitué** erst hervorgeht und ihre Legitimation erhält:

„Das Volk als pouvoir constituant gibt sich eine Verfassung.“

Dadurch erst entsteht der pouvoir constitué, die verfasste Staatsgewalt. Diese existiert außerhalb der Verfassung nicht und ist an sie unbedingt gebunden. Eine Befugnis zur Verfassungsänderung hat sie nur, soweit sie dazu vom Volk eine besondere Ermächtigung erhalten hat.

Das Recht des Volkes zur Verfassungsgebung ist unbeschränkbar und unveräußerlich.

Folgende Grundlagenrechte

gehören unveräußerlich und unauslöschbar zu einer VGV und sind eingebunden:

- 1. Die unauslöschlichen Rechte der Rechtsträger,**
nachgewiesen durch ihre Abstammung nach
Völkerrecht
- 2. Die Rechte der Rechtsträger an den Gebieten in**
den neun Staaten des Staatenbundes.

3. Die allgemein bestätigten Grundrechte der Rechtsträger:

Recht auf Leben. Recht auf Selbstbestimmung, Recht auf Gesundheit, Recht auf eine gesunde Umwelt, Recht auf Freiheit und Sicherheit. Recht auf Bildung. Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Recht auf Erziehung der Kinder, Schutz des Eigentums, Freiheit der Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Recht auf Eheschließung, Recht auf eine wirksame Beschwerde, Recht auf ein faires Verfahren, Keine Strafe ohne Gesetz, Schutz vor Gewaltverbrechen, Verbot der Folter, Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit, Verbot von Geheimabsprachen

Verwaltungsnorm

Heimatgemeindeversammlungsrat

Die 17233 Heimatgemeinden in den neun Staaten sind hiermit als eigene staatliche Rechtssubjekte errichtet.

Die souveränen Menschen als Träger aller ihrer Rechte bilden auch die „Versammlung“ in ihrer Heimatgemeinde.

In Erkenntnis und der darauf folgenden Übernahme der Verantwortung für das **Wohl Aller**, wohnhaft in ihrer Heimatgemeinde, bestimmt die Versammlung den **Heimatgemeindeversammlungsrat**, bestehend aus drei bis fünfzehn Räten.

Staatsrat

Aus all diesen Heimatgemeinden werden fünfzehn Räte in den **Staatsrat** entsendet, um die Souveräne in ihren Heimatgemeinden bei der Aufrichtung ihrer Selbstverwaltung zu unterstützen.

Staatenbundrat

Aus den 9 Staatsräten werden je zwei, also insgesamt achtzehn Räte, in den **Staatenbundrat** entsendet, um die in Dekret Nr. 1 festgelegten Aufgaben zu erfüllen:

1. Nach innen: einen gemeinsamen Rechtsraum der 9 Staaten in Form von Verfassung, Gesetz und Verwaltung auszuarbeiten, abzustimmen und einzusetzen

2. Nach außen: aktive Friedensdiplomatie, Neutralität, Außenhandel und Landesverteidigung

Staatenbund mit dem beschränkten Auftrag:

- 1 den gemeinsamen Rechtsrahmen in Form der Verfassung
- 2 ein allgemein verständliches Gesetzbuch
- 3 die völkerrechtlich unantastbare Aktivierung aller 17233 selbstverwalteten Gemeinden
- 4 die Regeln für die Binnenwirtschaft
- 5 die Außenbeziehungen in Form von aktiver Neutralität und Friedensdiplomatie
- 6 den Außenhandel und das Zollwesen
- 7 die gemeinschaftliche Landesverteidigung

Bestallung der Staatsschreiber

Der Versammlungsrat des Staatenbundes Oesterreich stellt Staatsschreiber-Bestallungsurkunden aus.

Um die Qualifikation eines Staatsschreibers zu erwerben, ist ein tieferes Verständnis der Bedeutung einer Verfassunggebenden Versammlung, ihrer Struktur und ihrer Ziele erforderlich.

Die Staatsschreiber sind immer Mitglied ihres Heimatgemeindeversammlungsrates.

4 Wohlstand - Wirtschaft

1. Handelsrecht

Souveräne Menschen

2. Zahlungsmittel

3. Ausgleichswirtschaft

KEINE Steuern

Keine Belegpflicht

Keine Registrierkassen

5 Produkte - Infrastruktur

1. biologische Produkte

2. biologische Produktion

3. kommunale Infrastruktur



RADIO STAAT STEIERMARK

jeden Dienstag und Freitag von 18-20 Uhr

OK((TALK.com
DER TALK VON MENSCH
ZU MENSCH ...

Wer ein Mumble von okitalk
hat, ist herzlichst eingeladen,
seine Fragen zu stellen.

www.okitalk.com

www.steiermark-vgv.org

22. Dezember 2015

Sendung Nr. 17

Verfassunggebende Versammlung

Warum war es notwendig?

Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen

Zukunftsausblick